VERORDNUNG (EG) Nr. 861/2004 DES RATES

vom 29. April 2004

zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 685/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates im Bereich Verkehr aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union¹ (im Folgenden "Beitrittsvertrag" genannt), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3, gestützt auf die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge² (im Folgenden "Beitrittsakte" genannt), insbesondere auf Artikel 57 Absatz 1, auf Vorschlag der Kommission,

¹ ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 17.

² ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für einige Rechtsakte, die über den 1. Mai 2004 hinaus gelten und aufgrund des Beitritts einer Anpassung bedürfen, sind die notwendigen Anpassungen entweder in der Beitrittsakte nicht vorgesehen, oder sie sind zwar vorgesehen, aber es sind weitere Anpassungen erforderlich. Alle Anpassungen müssen vor dem Beitritt angenommen werden, damit sie mit dem Beitritt in Kraft treten können.
- (2) Nach Artikel 57 Absatz 2 der Beitrittsakte müssen diese Anpassungen vom Rat angenommen werden, wenn der Rat allein oder gemeinsam mit dem Europäischen Parlament den ursprünglichen Rechtsakt erlassen hat.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 685/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Verteilung der im Rahmen der Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien sowie zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Ungarn zur Regelung der Güterbeförderung auf der Straße und zur Förderung des kombinierten Verkehrs erhaltenen Lizenzen an die Mitgliedstaaten¹ sollte daher entsprechend angepasst werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹ ABl. L 108 vom 18.4.2001, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 893/2002 (ABl. L 142 vom 31.5.2002, S. 1).

DE

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 685/2001 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

"Verordnung (EG) Nr. 685/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Verteilung der im Rahmen der Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien sowie zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien zur Regelung der Güterbeförderung auf der Straße und zur Förderung des kombinierten Verkehrs erhaltenen Lizenzen an die Mitgliedstaaten"

2. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

"Artikel 1

In dieser Verordnung wird geregelt, wie die Lizenzen, die die Gemeinschaft gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien sowie zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien zur Regelung der Güterbeförderung auf der Straße und zur Förderung des kombinierten Verkehrs (im Folgenden "Abkommen" genannt) erhält, an die Mitgliedstaaten verteilt werden "

3. Der Anhang erhält folgende Fassung:

"ANHANG

Mitgliedstaat	Lizenzen zur Nutzung in	
	Bulgarien	Rumänien
Belgien	53	54
Tschechische Republik	50	50
Dänemark	60	61
Deutschland	84	87
Estland	63	66
Griechenland	10 468	11 457
Spanien	50	50
Frankreich	52	52
Irland	50	50
Italien	52	52
Zypern	63	64
Lettland	53	54
Litauen	211	227
Luxemburg	50	50
Ungarn	324	359
Malta	57	55

Mitgliedstaat	Lizenzen zur Nutzung in	
	Bulgarien	Rumänien
Niederlande	100	104
Österreich	69	70
Polen	386	296
Portugal	50	50
Slowenien	64	87
Slowakische Republik	429	442
Finnland	52	52
Schweden	57	57
Vereinigtes Königreich	53	54
Insgesamt	13 000	14 000

"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beitrittsvertrags in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Geschehen zu Luxemburg am 29. April 2004.

> Im Namen des Rates Der Präsident M. McDOWELL
